

Redaktionsstatut für das Amts- und Mitteilungsblatt Neuweiler

Aufgrund von § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuweiler folgendes beschlossen:

1. Amtsblatt

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Neuweiler ein Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Neuweiler – Amts- und Mitteilungsblatt“.
- 1.2 Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den amtlichen Teil sowie die Beiträge im nichtamtlichen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, für den sonstigen nichtamtlichen Teil und den Anzeigenteil ist der Verlag verantwortlich. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisationen verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen. Der Anzeigenteil ist als gesonderte Rubrik sichtbar mit dem Vermerk „Was sonst noch interessiert“ auszuweisen.
- 1.4 Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. In den Weihnachtsferien pausiert das Amtsblatt für zwei Wochen. Diese werden im Einvernehmen mit der Gemeinde vom Verlag festgelegt. Weitere Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Titelseite, öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde Neuweiler und anderer öffentlicher Behörden und Stellen,

- b) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde Neuweiler, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - c) „Aus dem Gemeinderat“: Berichte der Gemeinderatssitzungen sowie Beiträge von politischen Parteien und Wählervereinigungen im Gemeinderat. Letztere Beiträge jedoch werden nicht in den letzten 3 Monaten vor einer Wahl veröffentlicht,
 - d) „Kirchliche Mitteilungen“: Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
 - e) „Vereinsnachrichten“: Ankündigungen, Veranstaltungsmitteilungen und Berichte von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
 - f) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren sowie Veröffentlichungen der Gemeinde vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 5 GemO,
 - g) Im „Anzeigenteil“ werden aufgenommen: gewerbliche und andere entgeltliche Anzeigen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist der Verlag berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht; auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
- 2.3 Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister. Regelmäßig ist in der Reihenfolge der Aufzählung unter Ziffer 2.1 zu verfahren. Abweichend hiervon können auf Seite 1 (Titelseite) Veröffentlichungen aus besonderem Anlass erfolgen (z.B. Einladungen zu einer Bürgerversammlung oder zu einer sonstigen örtlichen Veranstaltung). Werbeanzeigen oder sonstige Mitteilungen im amtlichen Teil sind ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 Die Gemeinde bestimmt Aussehen und Inhalt der Titelseite. Einschränkungen von Seiten des Verlags sind nicht möglich.
- 3.2 „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte. „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt, und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. Lichtbilder werden nur veröffentlicht, soweit sie zum Verständnis des Textes erforderlich sind. Im Bericht sind Bilder (Bildauflösung min. 300 dpi oder 1 MB im Endformat max. 9 cm Breite) zur Veröffentlichung zulässig, jedoch behält sich die Redaktion vor, über die Anzahl der Bilder zu entscheiden.

- 3.3 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein. Sie dürfen keinen Beitrag zur Meinungsbildung und keine rechtswidrigen Inhalte oder Angriffe auf Dritte enthalten. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge mit dem Hinweis auf entsprechende Kürzung zurückzuweisen.
- 3.4 Alle Beiträge sind digital als MS Word-Dokument oder PDF - je nach Zuständigkeit bei der Gemeindeverwaltung oder dem Verlag einzureichen. Für den redaktionellen Teil ist primär das Onlineredaktionssystem des Verlags zu nutzen.
- 3.5 Redaktionsschluss ist in der Regel Montag, 10:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können gegebenenfalls nicht mehr berücksichtigt werden. Vor Feiertagen kann es zusätzlich zu Abweichungen beim Redaktionsschluss kommen.
- 3.6 Bei Bildern mit niedrigerer Auflösung sowie Bilder schlechter Qualität (z.B. zu dunkel) kann die Veröffentlichung (auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Einreicher) von der Gemeinde für den amtlichen Teil und vom Verlag für die sonstigen Teile abgelehnt werden. Digitale Bilder sind als separate Dateien einzureichen und dürfen nicht in das Textdokument eingebunden sein.
- 3.7 Die Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u. ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Werden Bilder an die Redaktion der Gemeinde Neuweiler übersendet, können diese Bilder auf der Homepage sowie auf den Social-Media-Kanälen der Gemeindeverwaltung veröffentlicht werden. Vereine, Kirchen und andere Organisationen bestätigen mit Übersendung der Bilder sowie der Personennamen an die Redaktion, dass Sie die Rechte Dritter bewahrt haben. Die Gemeinde Neuweiler geht somit davon aus, dass eine Zustimmungserklärung der abgebildeten und namentlich genannten Person bei den jeweiligen Organisationen vorliegt.
- 3.8 Alle Beiträge sind unter Angabe des Namens des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen einzureichen. Ohne diese Angaben kann eine Veröffentlichung ohne vorherige Ankündigung abgelehnt werden. Am Schluss des jeweiligen Beitrags ist der Name des Verfassers anzugeben.
- 3.9 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- 3.10 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem, unvollständig bzw. nicht korrekt veröffentlichtem Abdruck entsteht nicht.
- 3.11 Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Dies gilt gleichermaßen für den redaktionellen Teil sowie auch für den Anzeigenteil.

- 3.12 Die Redaktion der Gemeinde Neuweiler behält sich vor, Beiträge auf Interpunktion, Grammatik und Rechtschreibung zu überprüfen und diese gegebenenfalls abzuändern.
- 3.13 Wünsche für die Platzierung von Beiträgen oder Anzeigen können nicht berücksichtigt werden.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, ferner eingetragene Vereine, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,
- 4.2 Beiträge dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.
- 4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen/Personen gilt abweichend von Ziff. 3 das folgende:
- Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungsbereich der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.
- 4.4 Unzulässig sind insbesondere Wahlauftrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.
- 4.5 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 4.6 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst.
- 4.7 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.8 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen von Fraktionen des Gemeinderats in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

5. Wahlwerbung

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist in folgendem Umfang zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Diese darf sich nicht mit den Auffassungen anderer Parteien oder Personen auseinandersetzen. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 5.4 Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei oder Gruppierung angehört oder von einer Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist dieser als Partei oder Gruppierung im Sinne des Redaktionsstatutes zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.
- 5.5 Wahlwerbung ist ausschließlich in Form von Anzeigen oder Beilagen zulässig. Dies gilt auch ab der Ausgabe drei Monate vor dem Wahltag.

6. Bürgerentscheide

- 6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3 sind auch hier zu beachten.

7. Kirchen, Vereine und sonstige Organisationen

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Kirche oder Vereinsarbeit,
- 7.2 Beiträge mit einem Umfang von mehr als 8.500 Textzeichen können von der Redaktion zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

8. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Beilagen in das Amtsblatt umgangen werden.

9. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Neuweiler, 14. März 2024



Martin Buchwald Bürgermeister